

Beschluss-Vorlage 2022/0150 zur Sitzung am 24.05.2022
des Stadtrates

TOP 310

öffentlich

Betreff: Zweckvereinbarung mit dem Landkreis zum Aufbau und Betrieb von Mobilitätsstationen in Germering

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro x	(nur bei Teilvergaben)	x einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		x lfd. jährl.
Euro x	Euro x	Euro

<u>Veranschlagt</u>					
im Wirtschaftsplan	im Investitionsplan	mit		Sachkonto	
2022	2022	x	Euro	Bereits vergeben	x

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Seit 2018 laufen zusammen mit dem Landkreis und neun weiteren Kommunen im Landkreis die Vorarbeiten zu Errichtung von Mobilitätsstationen. Im Werkausschuss vom 29.9.2020, Vorlage 2020/0364 wurde letztmalig darüber beraten und Beschluss gefasst.

Die Kommunen und der Landkreis haben sich darauf verständigt, dass zur Umsetzung der komplexen Maßnahme eine Zweckvereinbarung geschlossen werden soll. Nachfolgende Vorstellung des Sachverhaltes bis zum Markierungsstrich auf Seite 4 stammt vom Landratsamt und wird bzw. wurde textgleich in allen Kommunen vorgestellt und beraten:

Ende 2018 wurden die Planungen zum Aufbau eines Netzes von Mobilitätsstationen und ergänzenden Radstationen im Landkreis Fürstentfeldbruck gemeinsam mit den daran interessierten Landkreiskommunen gestartet.

Maßgabe des Vorhabens war von Beginn an, dass an den Stationen ein einheitliches, in seinem Umfang lokal angepasstes Angebot an flexiblen Leih- und Fahrrad-Mobilitätsdienstleistungen geschaffen wird, das den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ergänzt und zusammen mit diesem ein möglichst vollumfängliches, attraktives und umweltfreundliches Alternativangebot zum motorisierten Individualverkehr (MIV) darstellt.

Aufgrund zahlreicher regionaler Verkehrsverflechtungen im Landkreis (insb. tägliche Ein- und Auspendlerfahrten) sollte eine grenzübergreifende, in den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) eingebettete Nutzbarkeit der bereitgestellten Mobilitäts Optionen ermöglicht werden.

Weil sich für flächendeckende Lösungen in der Region München der Ansatz etablierte, Verleihsysteme mittels vertraglicher Vereinbarung mit der Stadt München (u. a. städtisches MVG Rad im Landkreis München) einzuführen, verfolgten auch der Landkreis Fürstenfeldbruck und die beteiligten Kommunen eine solche Strategie. Die Belange des Förderrechts und eine langfristige Planungssicherheit für die die Angebote finanzierenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden (insb. Eigentumsrechte der Stadt München und der durch sie beauftragten MVG an der Infrastruktur) erforderten allerdings Anpassungen dieser Vorgehensweise. Um öffentliche und geteilte Mobilitätsarten bestmöglich und nutzungsfreundlich zu vernetzen, hat der MVV mit der Fortentwicklung hin zu einem Mobilitätsverbund begonnen. Die Stadt München hat zum Januar 2021 das neue Mobilitätsreferat eingerichtet.

Vor diesem Hintergrund konnte mit dem MVV und der Stadt München ein Prozess zur Abstimmung eines grenzübergreifenden einheitlichen Erscheinungsbildes für Mobilitätsstationen („Mobilitätspunkte“) begonnen werden und es wird vertieft an flächendeckend MVV-integrierten und kompatiblen Mobilitätslösungen gearbeitet.

Gemeinsam mit den Städten Fürstenfeldbruck, Germering, Olching und Puchheim sowie den Gemeinden Grafrath, Gröbenzell, Landsberied, Maisach, Mammendorf und Schöngeising, deren Projektbeteiligung zwischenzeitlich durch entsprechende Gremienbeschlüsse bestätigt wurde, wurden die Förderbemühungen auf ein Wettbewerbsverfahren des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mit bis zu 80 Prozent Förderquote angepasst.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um einen 2-stufigen Prozess, bei dem zunächst im Wettbewerbsverfahren bundesweit die Antragskizzen ausgewählt werden, die einer Jury als am vielversprechendsten und unterstützungswürdigsten erscheinen. Wird ein Vorhaben ausgewählt, kann für dieses im nächsten Schritt ein entsprechend der Vorgaben des Fördermittelgebers angepasster, formaler Antrag gestellt werden. Nach Prüfung und weiteren Abstimmungen mit dem Förderprojekträger des Ministeriums (heute die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, zuvor der Projekträger Jülich | Forschungszentrum Jülich GmbH) kann ein Förderzuschlag erteilt werden.

Im Oktober 2021 erhielt der Landkreis vom Fördergeber die Nachricht, dass die für das Mobilitätsstationsvorhaben eingereichte Skizze positiv bewertet wurde und das Projekt mit den o.g. Kommunen in die nächste Stufe des Förderverfahrens aufgenommen wird. Es folgten intensive Abstimmungen mit dem Förderprojekträger zum weiteren Vorgehen. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklung zu öffentlichem und geteiltem Verkehr, zu „Mobilitätspunkten“, hat sich gezeigt, dass einzelne Projekthalte im Sinne ihrer praktischen Umsetzbarkeit und der bestmöglichen Förderfähigkeit auf Ebene des Landkreises koordiniert werden müssen und rechtssicherer Vereinbarungen zwischen Landkreis und beteiligten Kommunen bedürfen. So müssen insb. Vergabeverfahren und Auftragserteilungen für geförderte Inhalte sowie Nachweispflichten über die Einhaltung von Förderbestimmungen sowie die Abrechnung von Fördermitteln über den Landkreis erfolgen. Vorgeschriebene Monitoring-Maßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Gesamtprojekt sind nur bei Übernahme durch den Landkreis realistisch und förderunschädlich leistbar. Die Einhaltung zentraler Qualitätsstandards ist, wie in diesem Bereich üblich, für die Integration der Projektbestandteile in den Verkehrsverbund MVV und für die Förderung mit bis zu 80 Prozent erforderlich. Zugleich kann, anders als bei ähnlichen bisher in der Region umgesetzten Projekten (z. B. MVG Rad im Landkreis München), das Eigentum an der Infrastruktur bei den Kommunen verbleiben. Dieses Vorgehen muss mittels entsprechender Vereinbarungen im weite-

ren Bewilligungsverfahren des, Ende Februar 2022 eingereichten formalen Förderantrags nachgewiesen werden.

Nach Rücksprache mit der Kreisfinanzverwaltung wurde zum Jahreswechsel entsprechend der genannten Rahmenbedingungen eine Zweckvereinbarung samt Muster einer Ergänzungsvereinbarung für die Stationsumsetzung je Kommune ausgearbeitet und danach durch die Rechtsberatung im Landratsamt und anschließend durch die zuständige Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern (ROB) geprüft. Die Zweckvereinbarung und die Musterergänzungsvereinbarung (s. Anlagen) werden demnach als erforderlich und in dieser Form umsetzbar eingestuft. Die Zweckvereinbarung muss vor Unterzeichnung jeweils durch die Gremien des Landkreises und der zehn betroffenen Kommunen beschlossen werden. Anschließend geht sie der ROB zur Genehmigung zu.

Im Einzelnen kann nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung samt Ergänzungsvereinbarungen und nach Genehmigung durch die Gremien und die Aufsichtsbehörde sowie Unterzeichnung durch die Kommunen und den Landkreis die Förderprojektumsetzung wie folgt zielführend und dank Förderung kosteneffizient umgesetzt werden:

- Der Landkreis erhält vsl. im September 2022, stellvertretend für die Beteiligten, den Förderbescheid vom BMUV.
- Der Landkreis führt Vergabeverfahren zur Lieferung und Montage von Infrastruktur für die insgesamt 67 Mobilitäts- und Radstationen (Stationsstelen, Leihräder inkl. Ständermodule und je nach Standort E-Leihlastenräder inkl. Ladestationen, Abstellbügel / Einsteller für Privaträder, Beschilderung und Markierung für Lastenradstellplätze, Fahrradstellplatzüberdachungen, Fahrradabstellboxen, Fahrradgepäckfächer / Spinde, Fahrradreparatur- und Luftstationen, Fahrrad-E-Lademöglichkeiten), für förderfähige Tiefbaumaterialien und -arbeiten sowie für Monitoring und Öffentlichkeitsarbeitsinhalte, den Betrieb von Leihrad-, Leihlastenradangebot und - auf Wunsch der jeweiligen Kommune (geregelt in jeweiliger Ergänzungsvereinbarung) - für Carsharing-Dienstleistungen durch.
- Mit Abschlüssen (Beauftragungen) aller Vergabeverfahren wird bis November / Dezember 2022 gerechnet. Dabei erfolgt der Vertragsabschluss für Infrastruktur und Tiefbaumaßnahmen sowie zum Monitoring und zur Öffentlichkeitsarbeit zwischen Landkreis und Anbietern. Zum Betrieb der Leihangebote (inkl. teils gewünschtes Carsharing) werden die Verträge direkt zwischen Kommunen und Anbietern geschlossen.
- Im Auftrag des Landratsamts wird im März 2023 eine Umfrage zum Mobilitätsverhalten durchgeführt. Die Ergebnisse sollen das Mobilitätsverhalten vor Einführung der Mobilitätsstationen im Rahmen des vom Fördergeber vorgeschriebenen Monitorings darstellen und liefern allgemeine, nützliche Informationen zum Verkehrsgeschehen im Landkreis. Der Landkreis begleicht die Rechnung und reicht sie zur Förderung beim Fördergeber ein. Nach Abzug der vsl. 80-prozentigen Förderung verbleiben 20 Prozent Eigenanteil beim Landkreis.
- Ab März 2023 erfolgen die Tiefbauarbeiten für die ersten Mobilitäts- und Radstationen. Die Eröffnung der ersten Stationen ist für Juli 2023 geplant. Die Eröffnung aller Stationen ist bis Sommer 2024 angesetzt. Der Landkreis begleicht die Rechnungen für die Lieferungen und in dem Zusammenhang anfallenden Montage- und Bauarbeiten und reicht die Rechnungen beim Fördermittelgeber ein. Der nach Erhalt der vsl. 80-prozentigen Förderung verbleibende Eigenbehalt wird dem Landkreis durch die jeweilige Kommune erstattet. Für den Betrieb (inkl. Carsharing) ist generell keine Förderung möglich. Die Ausgaben hierfür verbleiben von Betriebsbeginn an bei der jeweiligen Kommune.

- Für Herbst 2024 sind nochmals mit bis zu 80 Prozent geförderte Monitoringmaßnahmen geplant, für die der Landkreis Fördermittel abrufen und den Eigenbehalt übernimmt.
- Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt in den Jahren 2023 und 2024 wird der Landkreis ebenfalls Fördermittel abrufen und die Eigenbehalte übernehmen. Gleiches gilt für Dienstreisen zum Fördergeber (1x in 2022, je 2x in 2023 und 2024).
- Nach Ende des Jahres 2024 müssen die geförderten Stationselemente noch mindestens fünf Jahre weiterbetrieben werden (Zweckbindungsfrist). Verträge zwischen Kommunen und Betreibern laufen also mindestens über diese Zeit hinweg. Es ist hierzu jedoch anzumerken, dass eine Anschaffung der Ausstattung für eine kürzere Zeit Anschaffungskosten und -aufwand ohnehin nicht rechtfertigen würde.
- Während der Zweckbindungsfrist übernimmt der Landkreis die Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Verwendung geförderter Infrastruktur. Die Kommunen unterstützen ihn dabei mit ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Angaben.
- Aufgabe des Landkreises während der Zweckbindungsfrist ist auch das Monitoring. In diesem Rahmen erfolgen 2027 Befragungen und in 2029 zum Projektabschluss nochmal eine kleine Online-Befragung. Diese Maßnahmen dienen der Nachweispflicht und sind während der Zweckbindungsfrist nicht förderfähig.

Zur Umsetzung des Mobilitätsstationsprojekts wird empfohlen, der Zweckvereinbarung inkl. dem Muster der Ergänzungsvereinbarung zuzustimmen und den Oberbürgermeister oder seine Vertreterin im Amt damit zu beauftragen, die Ergänzungsvereinbarung abzuschließen.

Die benötigten Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2023 ff. sind im Haushaltsplan vorgesehen.

Die Zweckvereinbarung mit Muster Ergänzungsvereinbarung sowie eine Kostenaufstellung für die einzelnen Ausgaben sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Fürstfeldbruck zum Aufbau und Betrieb von Mobilitätsstationen in Germering zu und beauftragt den Oberbürgermeister oder seine Vertreterin im Amt, diese zu unterzeichnen.

Schmid, Roland

genehmigt OB

Kostenansatz StR
Zweckvereinbarung Mobilitätsstationsprojekt LK FFB

